

499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Prinke, Marchner und Genossen, betreffend eine Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1958) (56/A).

Die Abgeordneten Prinke, Marchner und Genossen haben in der 55. Sitzung des Nationalrates vom 12. März 1958 einen Antrag, betreffend eine Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1958), eingebracht, der dem Handelsausschuß zur Beratung zugewiesen wurde. Der Handelsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 1. Juli 1958 in Verhandlung gezogen. Hiebei haben die genannten Antragsteller eine Erweiterung des ursprünglichen Antrages vorgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes in der nunmehr vorliegenden Fassung wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Bei der Behandlung des Bewertungsgesetzes 1955 im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wurde mehrfach betont, daß die Erhöhung der Einheitswerte, die zum 1. Jänner 1956 (Hauptfeststellung) und später erwartet werden mußte, nicht auch zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung der gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz nach dem Einheitswert beitragspflichtigen Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken führen sollte. Eine Erhöhung dieser Beiträge bei Gleichbleiben der sonstigen Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz wäre auch abgabenpolitisch nicht zu vertreten, da dies den einheitlichen Rahmen der durch das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz festgesetzten Abgaben sprengt hätte. Es liegt auch in der Linie der Steuerpolitik, neue Belastungen der Pflichtigen beziehungsweise Erhöhungen der bestehenden Belastungen zu vermeiden. Es wurde vorgeschlagen, die Wertgrenzen des § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. b Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz auf das Fünffache

zu erhöhen, und erwartet sich von dieser Maßnahme, daß die Belastung der Pflichtigen im Durchschnitt gleichbliebe. Hiezu muß vorerst festgestellt werden, daß die Einheitswerte in der Regel nur auf das Drei- bis Dreieinhalbfache gestiegen sind, wobei Mietwohngrundstücke häufig sogar unter dieser Grenze blieben, Erhöhungen über dieses Ausmaß meist nur dort in Frage kommen, wo sich auch die Art des Vermögens geändert hat: zum Beispiel ein Schrebergarten ist nunmehr als Bauland bewertet. Aber selbst wenn man die Annahme des Vorschlages zugrunde legt, zeigt ein einfaches Beispiel, daß die von ihr vorgeschlagene Regelung nicht zielführend ist:

bisher:

Einheitswert 1955	260.000 S
Beitrag	1.300 S

eingebrachter Vorschlag:

Einheitswert 1956	1.300.000 S
Beitrag	6.500 S

Es erscheint daher zweckmäßig, die Bestimmungen über den Beitrag vom Einheitswert so zu fassen, daß die Beiträge überall dort, wo eine Änderung in der Substanz nicht erfolgt ist, in der bisherigen Höhe belassen werden und nur für die Erfassung von Wertvermehrungen durch Änderungen in der Substanz des Steuerobjektes sowie in der Art des Vermögens eine Regelung getroffen wird.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde daher der Weg gewählt, die Beiträge von einem „maßgebenden Einheitswert“ zu berechnen, der bei Grundstücken, bei denen eine Änderung in der Substanz nicht erfolgte, der zum 1. Jänner 1955 geltende alte Einheitswert ist. Im Falle von Änderungen in der Substanz oder der Art des Vermögens bilden hingegen 30% des neuen, nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 für das betreffende Kalenderjahr festgestellten Einheitswertes die Beitragsgrundlage.

Auf diese Art wird eine progressive Auswirkung der Erhöhung der Einheitswerte verhindert, was durch eine Erhöhung der Wertgrenze nicht hätte erreicht werden können.

Die vorgeschlagene Regelung sichert durch das Zurückgreifen auf die alten Einheitswerte eine Erstarrung der Beiträge in all den Fällen, wo sich der höhere Einheitswert nur auf die geänderte Kaufkraft des Geldes gründet. In den Fällen, in denen auch sonstige Momente zu einer Erhöhung des Einheitswertes geführt haben, wird sich der Beitrag durch die Drittelung des neuen Einheitswertes ungefähr im Rahmen der bisherigen Belastung halten, das Ziel einer möglichst gleichbleibenden durchschnittlichen Belastung der Pflichtigen also erreicht sein. In Fällen extremer Wertsteigerung, wie zum Beispiel in Fällen wie der vorerwähnte, daß eine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte und bewertete Wiese Bauland wird, das dazu noch durch Erschließungsmaßnahmen besonders in der Bewertung gestiegen ist, ergibt sich natürlich auch ein entsprechendes Steigen der Beiträge, was wohl als Ausnahme ebenso hingenommen werden muß wie das Wegfallen der Beitragspflicht in entgegengesetzt extremen Fällen.

Der Wegfall der Notwendigkeit einer neuen allgemeinen Veranlagung aller vom Einheitswert beitragspflichtiger Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken ist überdies vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt als für Wirtschaft und Verwaltung arbeitssparend zu begrüßen.

Zu Art. I Z. 2:

Der Rechnungshof hat wiederholt die dem § 8 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz nicht entsprechende Formulierung des § 3 der Verordnung, BGBl. Nr. 67/1951, bemängelt. Da der Text des § 3 der Verordnung den Intentionen des Gesetzgebers entspricht, erscheint es notwendig, durch eine Novellierung klarzustellen, daß nur die aus Darlehensgeschäften herrührenden grundbücherlich sichergestellten Forderungen der Beitragspflicht unterliegen. Damit fallen die bisher bestehenden Unklarheiten über eine Beitragspflicht von sonstigen grundbücherlich sichergestellten Forderungen, wie Erbschaftsforderungen, Mitgiftforderungen, Abgaben- und sonstige Forderungen von Gebietskörperschaften, die nicht aus Darlehensgeschäften herrühren, weg.

Die vorgeschlagene Abänderung des Abs. 4 bringt eine Klarstellung, welche Einheitswerte der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

Der Abs. 5 soll die Beurteilung der Beitragspflicht und die Ermittlung der Höhe des Beitrages bei Liegenschaften ermöglichen, auf denen sich mehrere selbständige Wohnhäuser befinden, von denen nur einzelne kriegsbeschädigt (kriegszerstört) sind.

Zu Art. I Z. 3:

Zur Beschleunigung der Kriegsschadensbehebung wurde neuerlich die Möglichkeit einer

Vorfinanzierung von Wiederherstellungsarbeiten mit nachfolgender Zuzählung des Darlehens geschaffen.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

§ 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz beziehen sich nach ihrem Inhalt nur auf Ansuchen um Fondshilfe für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter und kriegszerstörter Wohnhäuser. Die Form und Einbringungsstelle für Hausratansuchen wird gesondert in der im § 15 Abs. 19 genannten Verordnung geregelt. § 18 Abs. 1 erster Satz war daher in dieser Richtung richtigzustellen und § 18 Abs. 1 letzter Satz auf beide Fondshilfearten des § 15 Abs. 1 auszudehnen.

Zu Art. I Z. 6:

Mit der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 117, wurde die Einreichungsfrist für Hausratsdarlehen mit 30. Juni 1954 beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt war es aber einer größeren Anzahl von Personen, deren Hausrat zerstört wurde, noch nicht möglich, um Fondshilfe für den Ersatz kriegszerstörten Hausrates anzusuchen, da sie zum Teil noch keinen Wohnraum zur Verfügung hatten, in dem sie die neu zu beschaffenden Hausratgegenstände hätten unterbringen können, zum Teil aber noch nicht in der Lage waren, die Belastung der Rückzahlung der Tilgungsraten auf sich zu nehmen. Um auch diese Personen, die aus den vorerwähnten Gründen erst nach Beendigung der Hausrataktion Hausratansuchen eingebracht haben oder einbringen wollten, an der Begünstigung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes teilhaftig werden zu lassen, soll die Möglichkeit der Einbringung von solchen Ansuchen in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis Ende 1959 nochmals geschaffen werden. Auch solche Personen, die bisher nicht mehr als 3000 S Fondshilfe für Hausratersatz erhalten haben, sollen ein neuerliches Ansuchen um ein zusätzliches Darlehen einbringen können, da es sich in diesen Fällen meist um Personen handelt, die anlässlich ihres ersten Ansuchens eine höhere Belastung nicht übernehmen konnten. Für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die nach Ablauf auch dieser neuerlichen Frist nach Österreich zurückkehren, soll die Möglichkeit der Einbringung von Hausratansuchen, wie dies schon bisher der Fall war, auch weiterhin gewahrt bleiben.

Mit der Wiedereröffnung der Hausrataktion ist die Einstellung von

- 1 Vertragsangestellten der Verwendungsgruppe a,
- 1 Vertragsangestellten der Verwendungsgruppe b,
- 1 Vertragsangestellten der Verwendungsgruppe c

sowie die Einstellung von

10 Vertragsangestellten der Verwendungsgruppe d erforderlich.

Der Sachaufwand kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da die Anzahl der durch die Wiedereröffnung der Hausrattaktion Betroffenen nicht bekannt ist.

Der Handelsausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Marchner, Prinke und Dr. Misch sowie der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Doktor

Bock und Staatssekretär Weikhart beteiligten, den von den Abgeordneten Prinke, Marchner und Genossen beantragten Gesetzestext angenommen. Dieser Gesetzestext ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung dem Bericht beige druckt.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 1. Juli 1958

Dr. Walther Weißmann
Berichtersteller

Dr. Rupert Roth
Obmann

**Bundesgesetz vom 1958,
betreffend eine Abänderung des Wohnhaus-
Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wieder-
aufbaugesetznovelle 1958).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/1951, vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 228, vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 106, vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 117, und vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 154, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b haben zu lauten:

„a) Aus den Leistungen von Beiträgen durch die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Sinne des § 54 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, mit Ausnahme der unter Z. 5 dieser Bestimmung angeführten Grundstücke mit einem Einheitswert von nicht mehr als 35.000 S nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

aa) Den Beitragsgegenstand bilden die Wohnungen (Wohnräume) und Geschäftsräume, wenn sie hinsichtlich der Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen.

bb) Der jährliche Beitrag beträgt 10 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914. Der Beitrag erhöht sich um 3 Groschen, falls der Hauseigentümer mit der Zahlung an das zuständige Finanzamt länger als sechs Monate im Rückstand ist.

cc) Der Beitrag nach lit. bb) entfällt ganz oder teilweise, wenn Wohn- oder Geschäftsräume infolge einer Beschädigung durch Kriegseinwirkung gänzlich oder teilweise nicht benutzbar sind; er vermindert sich ferner um den Betrag, um den sich der Hauptmietzins zufolge der Bestimmungen der §§ 15 oder 30 dieses Bundesgesetzes über einen Schilling je Krone des Jahresmietzinses für 1914 erhöht.

b) Aus der Leistung von Beiträgen der Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne der §§ 51 bis 56 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, wenn der maßgebende Einheitswert des Grundstückes 50.000 S übersteigt. Dieser jährliche Beitrag beträgt bei einem maßgebenden Einheitswert über 50.000 S bis 100.000 S 2 v. T., über 100.000 S bis 150.000 S 3 v. T., über 150.000 S bis 200.000 S 4 v. T. und über 200.000 S 5 v. T. des maßgebenden Einheitswertes. Als maßgebender Einheitswert gilt

aa) bei Grundstücken, bei denen nach dem 1. Jänner 1955 keine Änderung im Bestand oder in der Art erfolgte, der zum 1. Jänner 1955 geltende Einheitswert,

bb) bei Grundstücken, bei denen eine Art- oder Wertfortschreibung zum 1. Jänner 1956 nur infolge der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Hauptfeststellung unterblieb oder eine Art- oder Wertfortschreibung beziehungsweise eine Nachfeststellung zum 1. Jänner 1957 oder auf einen späteren Feststellungszeitpunkt erfolgte, 30% des jeweils für das

betreffende Kalenderjahr geltenden Einheitswertes.

Der Beitrag ist nicht zu entrichten, wenn ein bebautes Grundstück als durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört anzusehen ist oder wenn auf ein unbebautes Grundstück die im § 2 lit. b oder c angeführten Voraussetzungen zutreffen, unter welchen Wohnhäuser und andere bebaute Grundstücke von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.“

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Pfandgläubiger, deren auf Darlehensgeschäften beruhende Forderungen am 1. Juni 1948 auf durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäusern grundbücherlich sichergestellt waren, haben, wenn diese mit Fondshilfe wiederhergestellt werden, einen Beitrag an den Fonds zu leisten. Dieser beträgt 50 v. H. der an diesem Stichtag noch unberichtigt austaftenden Schuldsomme. Der Pfandgläubiger kann sich durch Abtretung des seinem Beitrag entsprechenden Teiles der Pfandforderung an den Fonds von der Beitragspflicht befreien.

(2) Pfandgläubiger, deren auf Darlehensgeschäften beruhende Forderungen am 1. Juni 1948

- a) auf durch Kriegseinwirkung nicht beschädigten oder zerstörten Wohnhäusern oder
- b) auf durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäusern, deren Wiederherstellung ohne Fondshilfe erfolgt,

grundbücherlich sichergestellt sind, haben als Beitrag 5 v. H. der nach diesem Stichtag vereinbarten Kapitals- und Zinsenbeträge bis zur gänzlichen Abstattung der Schuld, höchstens jedoch bis zur Auflösung des Fonds (§ 23) an diesen zu leisten.

(3) Von der Beitragsleistung nach Abs. 1 und Abs. 2 sind befreit:

- a) der Bundeswohn- und Siedlungsfonds;
- b) die im § 6 Abs. 1 der I. Wohnbauförderungsverordnung vom 16. Juli 1929, BGBl. Nr. 240, genannten Hypothekenanstalten, soweit sie Darlehen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, gewährt haben;
- c) Pfandgläubiger, wenn die von ihnen zu fordernden Beträge zur Wiederherstellung des durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Pfandgegenstandes verwendet wurden.

(4) Sind Forderungen auf mehreren in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Liegenschaften grundbücherlich simultan sichergestellt, so ist zur Beurteilung des Umfanges der Beitragspflicht und zur Ermittlung der Höhe des Beitrages eine verhältnismäßige Aufteilung der Forderung entsprechend der Höhe der letzten rechtskräftigen Einheitswerte vor dem Kriegsschadensfall vorzunehmen.

(5) Das gleiche gilt, wenn sich auf einer Liegenschaft, auf der am 1. Juni 1948 Darlehen grundbücherlich sichergestellt waren, mehrere selbständige Wohnhäuser befinden, von denen nur einzelne kriegsbeschädigt wurden.“

3. § 15 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Für Wiederherstellungsarbeiten nach Abs. 1 lit. a, zu deren Durchführung vom Bewerber um Bewilligung einer Fondshilfe die Mittel zunächst ohne Fondshilfe nach Abs. 2 lit. a erbracht werden (Vorfinanzierung), können für das Jahr 1951 bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling, für das Jahr 1952 bis zu einem Gesamtbetrag von 150 Millionen Schilling, für die Jahre 1953 bis 1957 bis zu einem Gesamtbetrag von je 200 Millionen Schilling und für das Jahr 1958 bis zu einem Gesamtbetrag von 400 Millionen Schilling Bewilligungen mit der Maßgabe erteilt werden, daß die Darlehen in zehn gleichen Jahresraten, bei Teilschäden in fünf gleichen Jahresraten zugezählt werden.“

4. Im § 18 Abs. 1 ist nach dem Worte „Fondsleistung“ einzufügen „nach § 15 Abs. 1 lit. a“.

5. § 18 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau entscheidet über Ansuchen um Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. a und b nach Anhörung der „Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau“.“

6. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ansuchen um Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nur bis 30. Juni 1954 eingereicht werden. Ansuchen, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, sind abzuweisen. Über diesen Zeitpunkt hinaus können solche Ansuchen von Personen, denen bisher eine Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. b nicht oder in einer Gesamthöhe von nicht mehr als 3000 S gewährt wurde, in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1959 und von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die nach dem 31. Dezember 1959 oder innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten unmittelbar vorher aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen werden, bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung eingebracht werden.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 1958 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 6. August 1948 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. I Z. 3, 4, 5 und 6 das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.